

Satzung des Abwasserverbandes „Libbach“

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Versammlung des Abwasserverbandes Libbach in der Sitzung am 18.11.2015 folgende Satzung (Ersetzungssatzung) des Abwasserverbandes Libbach beschlossen:

§ 1 Mitglieder

Die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Hünstetten bilden einen Zweckverband aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Nr. 32 S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Libbach". Er hat seinen Sitz in Taunusstein / Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 3 Aufgaben und Plan

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet des Ortsteils Oberlibbach und der Stadtteile Hambach und Niederlibbach der Verbandmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer in die von ihm erbauten Sammler aufzunehmen, zur Kläreinrichtung abzuleiten, zu reinigen und in ein Gewässer einzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die für das Gebiet notwendigen Abwasseranlagen; ausgenommen die örtlichen Abwasseranlagen (Ortsentwässerung).
- (3) Das Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Lang, Wiesbaden am 03.11.2015 aufgestellten Plan. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 4 Satzungsrecht

Der Zweckverband kann nach den einschlägigen Vorschriften über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Verbandsgemeinden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die Stadt Taunusstein 5 und die Gemeinde Hünstetten 3 Vertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

§ 7 Wahl der Vertreter

- (1) Die Vertreter werden von ihrer Vertretungskörperschaft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 55 HGO gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.
- (2) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a) An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - c) Festsetzung von Umlagen,
 - d) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - e) Wahl des Verbandsvorsitzenden und eines Stellvertreters im Amt,
 - f) Wahl von Ausschüssen (§ 9),
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen,
 - h) Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie etwaiger Nachträge,
 - i) Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - j) Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - k) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - l) Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheit bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter:
- a) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - c) Erlass der Haushaltssatzung,
 - d) Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde und der beim Rheingau-Taunus-Kreis für die Wasserwirtschaft zuständigen Stelle ist der Sitzungstermin mitzuteilen.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung dem zustimmen.
- (6) Bei Wahlen zur Beschlussfassung über die in § 8 Abs. 3 genannten Angelegenheiten müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied, der Aufsichtsbehörde und der beim Rheingau-Taunus-Kreis für die Wasserwirtschaft zuständigen Stelle ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Vertreter der Verbandsversammlung oder Bedienstete des Verbandes (Gemeindebedienstete) gewählt werden.

§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und dem 1. Stadtrat der Stadt Taunusstein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter im Amt werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Für alle Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern Stellvertreter benannt, die von der Gemeindevertretung des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Vorschriften der HGO gewählt werden.
- (4) Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende im Verbandsvorstand durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes, des Investitionsprogramms und deren Nachträge,
 3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 4. Berechnung von Umlagen,

5. Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verbandsvorstand Kommissionen berufen.

§ 15 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens dreitägiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verbandsvorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt, sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form gemäß Satz 3 erteilt worden ist.

§ 18 Verbandsvorsitzender, Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsordnung oder Dienstanweisung hiermit beauftragt ist. Er vertritt den Zweckverband.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsführer, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsordnung bzw. Dienstanweisung des Verbandsvorstands beauftragt ist (bzw. deren jeweilige Vertreter), die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden insbesondere Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 25.000 Euro zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen oder einen hauptamtlichen Bediensteten, auch einen bei den Mitgliedern angestellten (z.B. im Wege der Abordnung gegen Kostenerstattung), mit diesen Aufgaben betrauen. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden zuständig. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten sowie das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers sowie seiner Vertretung im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Stellvertretender Verbandsvorsitzender oder Beisitzer ist.
- (4) Der Vorstand kann auch sonstige Dienstkräfte einstellen, soweit solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt sind.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und aller sonstigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 19

Entsprechende Anwendung des HGO

- (1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

§ 20

Personalangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen.

- (2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.
- (4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 21 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Verbandsmitglieder

Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltung der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 22 Umlagen

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder jährlich festzusetzende Umlagen zu leisten.
- (2) Bemessungsgrundlagen sind für die Verteilung der Investitions- einschließlich Planungskosten grundsätzlich die Zahl der anzuschließenden Einwohner zum 01.01.1984. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Investitions- einschließlich Planungskosten der Sammlerstrecken von Oberlibbach nach Niederlibbach (Feuerwehrgerätehaus) und von Hambach nach Niederlibbach (Ortseingang L 3470). Die für die Sammlerstrecken von Oberlibbach nach Niederlibbach entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Hünstetten, die für die Sammlerstrecken von Hambach nach Niederlibbach entstehenden Kosten von der Stadt Taunusstein getragen.
- (3) Bemessungsgrundlagen für die Betriebs-, Unterhaltungs- und sonstige Kosten sind die Einwohnerzahlen des Einzugsbereiches am 30.06. des Vorjahres.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband unentgeltlich alle bestehenden ihnen gehörenden festen Anlagen, die den dem Verband gestellten Aufgaben dienen.
- (2) Gleichzeitig übernimmt der Verband die mit Kaufvertrag vom 05. Mai 1983 (UR Nr. 193/83 der Notarin Wagner) von der Stadt Taunusstein für den künftigen Verband erworbenen Grundstücke Niederlibbach, Flur 2 Flurstück 2 und 3. Der Kaufpreis und alle mit dem Erwerbvorgang zusammenhängenden Kosten und Steuern sind der Stadt Taunusstein zu erstatten.

§ 24 **Haushalts-, Kassen- und** **Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) und der Gemeindegeldkassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Verband führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechend den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung (Haushaltswirtschaft §§ 92 ff. HGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreis wahrgenommen.

§ 25 **Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Idsteiner Zeitung, dem Aar-Bote und dem Wiesbadener Kurier oder deren Rechtsnachfolger veröffentlicht. Sie sind mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in der genannten Zeitung nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden der Verwaltung des Abwasserverbandes Libbach in Taunusstein Bleidenstadt, Vogtlandstr. 26-28, Sitzungszimmer 1. Stock, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit ihrem Genehmigungsvermerk für diesen Zweck auf dessen Kosten namens des Verbandsvorstandes gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 26 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge, Überschüsse und die vorhandenen Anlagen werden auf die Verbandsmitglieder anteilig umgelegt bzw. aufgeteilt.
- (2) Die Verbandsbediensteten und die Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Anteil an den Verbandsanlagen zu übernehmen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.09.1983 beschlossene Satzung des Abwasserverbandes Libbach außer Kraft.

Taunusstein, den 18.11.2015

gez.
Sandro Zehner
Verbandsvorsitzender